



---

## M-17: Sicherheit bei Veranstaltungen auf Flächen

Dieses Merkblatt beinhaltet Anforderungen für Messen, Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen. Bei Einhaltung der aufgeführten Anforderungen kann in der Regel auf eine Brandsicherheitswache verzichtet werden, sollten einzelne Anforderungen nicht erfüllt werden können, so ist durch die Brandschutzdienststelle zu beurteilen, ob sich weitere brandschutztechnische Anforderungen ergeben.

Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenfassung von wesentlichen Inhalten einschlägiger gesetzlicher Vorschriften und Regelungen, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### 1. Schutzziele

Neben dem Schutzziel „Sicherheit und Unversehrtheit der Besucher“ muss bei innerstädtischen Veranstaltungen zusätzlich der Schutz der Nachbarschaft gewährleistet werden. Bestehende Rettungswege und Feuerwehrezufahrten müssen auch während einer Veranstaltung freigehalten werden.

Brände von Ständen und Buden im Veranstaltungsbereich müssen vermieden werden. Einer Brandausbreitung ist vorzubeugen, wirksame Löschmaßnahmen müssen eingeleitet werden können.

Die geordnete Räumung bzw. Evakuierung sowohl der Besucher, der Anwohner als auch unbeteiligter Dritter ist zu gewährleisten. Es gelten die allgemeinen Regeln der Veranstaltungssicherheit, wie z.B. die Vermeidung hoher Personendichten.

### 2. Anzeige, Antragstellung und Genehmigung

Veranstaltungen sind bei der Stadtverwaltung Mainz, Amt 30 - Rechts- und Ordnungsamt, anzuzeigen. Hierzu ist das Antragsformular für Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Mainz mit allen erforderlichen Unterlagen und Informationen einzureichen. Die Frist zum Einreichen vor der Veranstaltung beträgt:

- Bei kleinen Veranstaltungen (< 5.000 Besuchende): rechtzeitig
- Bei mittleren Veranstaltungen (> 5.000 Besuchende): 3 Monate vor der Veranstaltung
- Bei Großveranstaltungen (> 15.000 Besuchende zeitgleich o. gesamt > 30.000 Besuchende): 6 Monate vor der Veranstaltung

Das Amt 30 koordiniert das Genehmigungsverfahren und beteiligt die anderen Stellen und Fachbehörden.



---

Dem Antrag sind maßstabsgerechte Lagepläne in digitaler Form (PDF) vorzulegen, diese müssen die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Grafische Darstellung der gesamten Veranstaltungsfläche (inkl. aller Veranstaltungsbereiche und Sonderflächen) in Format DIN A 3 in einem geeigneten, übersichtlichen Maßstab mit eindeutiger Beschriftung und nur für die Feuerwehr relevanten Inhalten. Dazu gehören:
  - Feuerwehr- und Rettungszufahrten/-zugänge inkl. aller Besonderheiten wie Durchfahrtshöhen und -breiten, Pfosten, Schranken, Tore, Öffnungsmöglichkeiten, etc.
  - Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst (roter Pfeile)
  - Flucht- und Rettungswege (grüne Pfeile / Piktogramme)
  - Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden (inkl. Dachflächen, Vordächer, Klappen, Vorzelte)
  - alle Gefahrenpunkte (Feuergefahr, Gas, Strom, etc.)
  - Behandlungsplätze/Unfallhilfsstellen des Sanitätsdienstes
  - definierte Feuerwehr Aufstell- und Bewegungsflächen
  - alle für die Feuerwehr nutzbaren Hydranten
- Alle Aufbauten erhalten eine Sektoren-Standnummer. Diese Nummer wird in A4 großem Format möglichst wegen Wetterschutz eingeschweißt und in einer Höhe von ca. 2m am Stand vom Standbetreiber befestigt. Es ist darauf zu achten, dass diese auch bei geschlossenem Stand noch lesbar ist. Die Stand Nr. werden vom Veranstalter ausgegeben, hierzu werden im Vorfeld genaue Angaben des Betreibers über das Gefahrenpotential im Stand benötigt. Der Veranstalter erhält vom Amt 30 weitere Informationen zur Erstellung der Standnummer.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor und während der Veranstaltung durch die zuständige Behörde überprüft. Hierzu werden Termine zur Abnahme des Veranstaltungsgeländes vorgegeben (POG §26 (4), (6)) an denen alle Ständefreiber an ihren Aufbauten anwesend sein müssen. Besteht keine Anwesenheit am Abnahmetermin durch den Standbetreiber kann die Teilnahme an der Veranstaltung durch das Ordnungsamt untersagt werden.



### 3. Sicherheitskonzept

Gemäß § 26 POG ist bei Großveranstaltungen durch den Veranstalter ein Sicherheitskonzept nach Vorgaben des Muster-Sicherheitskonzeptes Rheinland-Pfalz zu erstellen. Bei kleinen und mittleren Veranstaltungen kann ein Sicherheitskonzept gefordert werden, wenn es nach der Art der Veranstaltung erforderlich scheint.

Bei allen anderen Veranstaltungen können je nach Erfordernis, neben dem notwendigen Lageplan, zusätzliche Informationen zur Veranstaltung vom Veranstalter angefordert werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Beschreibung der Veranstaltung (Veranstaltungskonzept)
- Gefährdungs- und Risikoanalyse
- Beschreibung präventiver Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Räumungskonzept/ Verkehrskonzept
- Ordnungsdienstkonzept
- Erreichbarkeitslisten

Mit dem Sicherheitskonzept sind einzureichen:

- Übersichtspläne für Einsatzunterlagen
  - Grafische Darstellung der gesamten Veranstaltungsfläche (inkl. aller Veranstaltungsbereiche und Sonderflächen) in Format DIN A 3 in einem geeigneten, übersichtlichen Maßstab mit eindeutiger Beschriftung und nur für die Feuerwehr relevanten Inhalten
  - Ggf. grafische Darstellung von Sektoren (inkl. aller Veranstaltungsbereiche und Sonderflächen) in Format DIN A 3 in einem geeigneten, übersichtlichen Maßstab mit eindeutiger Beschriftung und nur für die Feuerwehr relevanten Inhalten. Dazu gehören:
    - Hauptzufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst (roter Pfeile)
    - Flucht- und Rettungswege (grüne Pfeile / Piktogramme)
- Detailpläne für Einsatzunterlagen
  - Grafische Darstellung aller Veranstaltungsbereiche und Sonderflächen) in Format DIN A 3 in einem geeigneten, übersichtlichen Maßstab mit eindeutiger Beschriftung und nur für die Feuerwehr relevanten Inhalten. Dazu gehören:
    - Feuerwehr- und Rettungszufahrten/-zugänge inkl. aller Besonderheiten wie Durchfahrtshöhen und - breiten, Pfosten, Schranken, Tore, Öffnungsmöglichkeiten, etc.

- Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst (roter Pfeile)
- Flucht- und Rettungswege (grüne Pfeile / Piktogramme)
- Alle Aufbauten erhalten eine Sektoren- Standnummer.
- alle Gefahrenpunkte (Feuergefahr, Gas, Strom, etc.)
- ggf. weitere Punkte nach Sicherheitskonzept oder nach Aufforderung durch die Feuerwehr/Ordnungsbehörde

#### 4. Freihaltung von Zufahrten und Zugängen, Kennzeichnung

Die im Rahmen der Veranstaltungsgenehmigung festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehruzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sowie Flucht- und Rettungswege sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.



Abbildung 1: Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrt

#### 5. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine mindestens 3,50 Meter geradlinige breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die lichte Durchfahrtshöhe muss für Feuerwehrfahrzeuge mindestens 3,50 Meter betragen. Ein- und Anbauten wie aufgeklappte Vordächer, Vorzelte, Fahnen, Beleuchtungen, Markisen, Auslagen, Tische, Bänke und Sonnenschirme dürfen die erforderliche Durchfahrtsbreite und -höhe nicht einschränken.

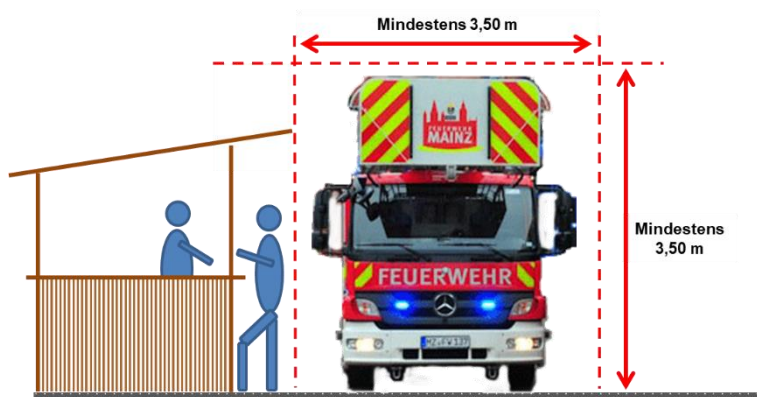


Abbildung 2: Mindestdurchfahrtshöhe und -breite

In Kurven-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind die erforderlichen Mindestfahrbahnbreite und Kurvenradien zu berücksichtigen. Näheres benennt das Merkblatt M-02 „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“.

## 6. Flucht- und Rettungswege

Zwischen gegenüberliegenden Ständen, Buden und Zelten, bei denen in der Verkehrsfläche keine Feuerwehrezufahrt oder -durchfahrt verläuft, ist ein mindestens 2 m breiter Hauptgang vorzusehen. Die Mindestwegbreite ist dem zu erwartenden Personenstrom anzupassen, Engstellen müssen vermieden werden.

Innerhalb von Fest-, Ausstellungs- und Messezelten o.ä. Einrichtungen (z.B. fliegende Bauten), welche über ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen verfügen, sind hinsichtlich der Rettungsweglängen die Vorgaben der Typengenehmigung sowie die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung der jeweiligen Sonderbauvorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) zu berücksichtigen.

Aus allen Aufenthaltsbereichen sind grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen – soweit sie nicht klar erkennbar sind – gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich gekennzeichnet werden.

## 7. Feuerlöscher

Stände, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge, u.ä. in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden die erforderliche Anzahl geeigneter Feuerlöscher gemäß Arbeitsstättenregel ASR A2.2 in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und jederzeit zugänglich vorhalten.

Wird mit Fritteusen/ Frittierereinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen mit Öl/Fett umgegangen, ist ein geeigneter Fettbrandlöscher der Brandklasse „F“ im betroffenen Stand.

Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen ist ein geeigneter Feuerlöscher der Brandklasse „C“ gemäß ASR A2.2 bereitzustellen.

Mitarbeiter sind in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen. Ggf. sind Hinweisschilder nach ASR 1.3 anzubringen.



Abbildung 2:  
Hinweisschild nach  
ASR 1.3



## 8. Betrieb von Fritteusen / Back- und Kocheinrichtungen

Fritteusen, Frittierereinrichtungen oder ähnliche Back- und Kocheinrichtungen mit Öl- oder flüssigem Fett müssen standsicher aufgebaut werden. Der Betrieb im Bereich von Laufwegen ist nicht zulässig, eine Gefährdung von Besuchern und Mitarbeitern durch Umkippen ist auszuschließen.

Der Standort muss wettergeschützt sein, Regen darf nicht in die Fritteuse gelangen. Brennbar Materialen und entzündliche Stoffe im Stand sind auf das Notwendigste zu reduzieren. Im Bereich der Fritteuse dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden. Der Betrieb im Bereich von brennbaren Zeltplanen/ Dekorationen ist unzulässig.

## 9. Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten / Feuerstätten

Die Verwendung von Gasheizgeräten und Gasheizstrahlern innerhalb von Ständen, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge, u.ä. ist grundsätzlich nicht zulässig. Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.).

Es sind Fußböden und angrenzende Wandflächen aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85° auftreten können.

Auf eine ausreichende Belüftung/ Frischluftzufuhr der Stände und Aufstellräume ist zu achten.

## 10. Sicherheitsabstände zu Gebäuden/ feuergefährliche Arbeiten

Stände, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge u.ä. in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen von angrenzenden Gebäuden und untereinander (Vorgabe aus dem Mustersicherheitskonzept Punkt 9), einen Abstand von mindestens 2,50 Meter aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht und nicht überbaut sein (Vordächer, Balkone, o.ä.).



Zu den feuergefährlichen Arbeiten zählen, z.B.:

- Betrieb einer Fritteuse, einer Frittierereinrichtung
- Betrieb von Brat-/ Koch- oder Wärmegeräten
- Kochen/Backen/Grillen auf offener (Gas-)Flamme
- Umgang mit offener (Gas-)Flamme (Bunsenbrenner, Fackeln, o.ä.)
- Umgang mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen
- Betrieb offener Feuerstellen
- Umgang mit Pyrotechnik
- Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keinen Bedenken bestehen. Hierzu bedarf es einer Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle.

Durch den Veranstalter ist stets der aktuelle Graslandfeuerindex (Stufe 1 – 5) für das Stadtgebiet Mainz zu prüfen. Liegt der Graslandfeuerindex bei einer Stufe 4, so müssen begrünte Freiflächen, auf welchen Stände, Buden, Zelte etc. mit Nutzung feuergefährlicher Arbeiten stehen, bewässert werden. Beträgt der Graslandfeuerindex die Stufe 5, so ist der Betrieb von derartigen Nutzungen mit feuergefährlichen Arbeiten auf begrünten Freiflächen verboten und einzustellen.

## **11. Brandschutzschneisen**

Bei aneinander gereihten Buden, Zelten, Ständen und Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 Metern Schutzschneisen von mind. 5 Meter Breite vorzusehen und freizuhalten.

## **12. Behelfsmäßige Leitungsverlegung**

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungs-, Flucht- und Laufwegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit geeigneten Kabelbrücken o.ä. abzudecken.

Anzahl und Anordnung von Kabeln, Schläuchen und ähnlichen Leitungen, welche oberhalb von notwendigen Feuerwehr- und Aufstellflächen angebracht werden sollen, sind frühzeitig im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

### 13. Brandlasten

Die Brandlast an den einzelnen Ständen ist durch die Verwendung von mindestens schwerentflammbarer Materialien und Dekorationen nach DIN 4102 (B 1) bzw. DIN EN 13501 und die Beschränkung von Lagermengen zu reduzieren. Dekorationen sind auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein.

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nur während der täglichen Öffnungszeiten gelagert werden. Durch den Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen.

### 14. Freihaltung von Löschwassereinrichtungen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) für die Feuerwehr sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 Meter freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Standrohre zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten sind im Verlauf von Laufwegen durch geeignete Abspermaßnahmen abzusichern. Die notwendige Fluchtwegbreite darf nicht eingeschränkt werden.



Abbildung 3: links. Unterflurhydrant, rechts Überflurhydrant

### 15. Notstromversorgung/ Sicherheitsbeleuchtung/ Durchsagemöglichkeit

Sofern erforderlich ist eine Notstromversorgung oder netzunabhängige Notbeleuchtung zur Ausleuchtung von Flucht- und Rettungswegen bei einem Stromausfall oder einem technischem Defekt sowie eine geeignete netzunabhängige Durchsagemöglichkeit betriebsbereit vorzuhalten.

### 16. Pyrotechnik

Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten aller Art, Feuerwerke sowie die Verwendung von offenem Feuer für zirkensische Darbietungen (z.B. Feuerspucker, Feuershows, usw.) ist rechtzeitig beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Mainz anzuzeigen. Näheres ist im Merkblatt **M-16: Umgang mit Pyrotechnik** geregelt.





## 17. Wetterlage

Der Veranstalter hat sich über die zu erwartende Wetterlage und Wetterrisiken am Veranstaltungstag zu informieren.

Insbesondere sind folgende präventive Maßnahmen durchzuführen:

- Einholung von Informationen über die Wettersituation am Veranstaltungstag (z.B. Hitze, Wind, Regen, Unwetterrisiko),
- Informationsgewinnung am Veranstaltungstag (z.B. durch Nutzung automatisierter Wetterwarnungen und kontinuierlicher Wetterbeobachtung),
- Planung wetterabhängiger Maßnahmen, wie z.B. Rückbau und Sicherung von windanfälligen Aufbauten, Einstellung von Bühnenprogramm und Ausschank,
- Informationsmöglichkeiten der Besucher (Durchsagemöglichkeiten),
- Planung einer koordinierten Räumung des Veranstaltungsgeländes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege von ÖPNV und Individualverkehr

## 18. Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst

Nach § 33 LBKG kann bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder einer sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, vom Veranstalter verlangt werden, dass eine Brandsicherheitswache und/oder eine Sanitätswache eingerichtet wird. Der Veranstalter trägt die Kosten.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden. Dies können sein:

- Regelmäßige Kontrolle durch beauftragte Einsatzbeamte der Feuerwehr
- Entsendung eines Verbindungsbeamten
- Brandsicherheitswache auf dem Veranstaltungsgelände
- Stationierung von Lösch- und Rettungsgeräten inklusive Mannschaft
- Art und Umfang der Brandsicherheitswache werden durch die Brandschutzdienststelle bestimmt.

Die Vorgabe, in welchem Umfang ein Sanitätsdienst während der Veranstaltung vor Ort sein muss, wird ebenfalls von der Brandschutzdienststelle – ggf. nach interner Rücksprache mit einem Leitenden Notarzt – getroffen.



---

## 19. Anwesenheit des Veranstalters

Während der Veranstaltung muss der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter bzw. die beauftragte Person ist für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanter Maßnahmen und für die sofortige Beseitigung von Sicherheitsmängeln verantwortlich.

## 20. Überwachung

Die zuständigen Stellen der Landeshauptstadt Mainz sind berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Stand- und Sicherheitspersonal ist darüber zu unterrichten.

## Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

### Feuerwehr Mainz

Kontakt: Sachgebiet 37.0303 – Einsatz- und Katastrophenschutzplanung  
Feuerwache 2  
Kaiser-Karl-Ring 38, 55118 Mainz  
oder  
Postfach 3820, 55028 Mainz

Telefon: 06131 12-4530  
Fax: 06131 12-4502  
E-Mail: Allgemein: [einsatzvorbereitung.feuerwehr@stadt.mainz.de](mailto:einsatzvorbereitung.feuerwehr@stadt.mainz.de)